

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: Oktober 2025

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Akzeptanzstellen (z. B. Bezahlen am Terminal, Bezahlen im Online-Handel, Bezahlen In-App in Händleranwendungen) entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z.B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in deutschen Debitkartensystemen

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Akzeptanzstellen).
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z.B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in fremden Debitkartensystemen

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“)

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird.
- b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel). Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- c) Beim Einsatz an unbeaufsichtigten Akzeptanzstellen für Verkehrsmittelentgelte und Parkgebühren (z. B. Beförderungstickets und Mautgebühren) kann auf die Verwendung eines persönlichen Authentifizierungselements verzichtet werden.

d) Bei Auslösung eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Karteninhaber erstellten Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger hinterlegt wurde. Zur Erstellung oder Änderung dieser Liste ist eine starke Kundenauthentifizierung notwendig.

e) Während der Erbringung von Zahlungsdiensten können Zusatzfunktionen zur Anwendung kommen. (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).

f) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Zugangsmedium für Zusatzfunktionen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).

g) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Die Bank wird zu Karten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die oder Teile der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig bis“-Datum.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische girocard (z. B. als Plastikkarte, passives Wearable) und digitale girocard (digitalisierte oder virtuelle Karte) ausgegeben werden.

Die digitale girocard kann dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle girocard“ genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte girocard“) bereitgestellt werden (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale girocard“). Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale girocard Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts und von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (z. B. Wallets), bei denen die digitale girocard hinterlegt werden kann. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „girocard“ oder „Karte“ in den vorliegenden Bedingungen als Oberbegriff für die physische girocard einschließlich der jeweils zugehörigen digitalisierten girocard Karte(n) und die virtuelle girocard verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale girocard Karten gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für die

digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird, sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische girocard an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale girocard auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden.

Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die physische girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen girocard angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer digitalen girocard mitgeteilten Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen physischen girocard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen girocard ist die Bank berechtigt, die alte physische girocard zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die physische girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale girocard auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der physischen girocard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der physischen girocard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die

Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der physischen girocard für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen girocard auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen girocard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen girocard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der girocard gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische girocard von der Stelle, die die physische girocard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische girocard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die physische girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. So kann jeder, der im Besitz der physischen girocard ist, bis zur Sperre der Karte Transaktionen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) an Akzeptanzstellen tätigen oder Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zulasten des Kontos vornehmen, sofern die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist.

7.3 Geheimhaltung persönlicher Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. von der persönlichen Geheimzahl (PIN)) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen girocard vermerkt, bei einer digitalen girocard nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen girocard verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale girocard nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen girocard erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)), der Kartendaten für den Online-Handel oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder der PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmendienste (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmendienste sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App gelangt ist oder Kenntnis eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren zur Anwendung persönlicher Authentifizierungselemente im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Karte für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperre der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmendienste wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlungsvorgangs zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der physischen girocard an Akzeptanzstellen oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an Akzeptanzstellen oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich ein persönliches

Authentifizierungselement (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN)) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit dessen Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der Karte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenzahlungsvorgängen durch den Einsatz der digitalen girocard durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenzahlungsvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Kartenzahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als der Kartenzahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Kartenzahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein autorisierter Kartenzahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Kartenzahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit dem Kartenzahlungsvorgang darüber unterrichtet hat, dass es sich um einen nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus dem Kartenzahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14.5 Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines von einem Handels- und Dienstleistungsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdienstleistungsvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend macht.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das mobile Endgerät mit digitaler girocard, das mobile Endgerät mit SecureGo plus-App, die Kartendaten für den Online-Handel oder eines seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. die persönliche Geheimzahl (PIN)), oder werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgängen, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) vor dem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte oder der Kartendaten für den Online-Handel, in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenzahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absätzen 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenzahlung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen girocard verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl (PIN) der digitalen girocard auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenzahlungsvorgänge z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und Akzeptanzstellen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und Akzeptanzstellen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an Akzeptanzstellen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Akzeptanzstellen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Bank hat bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems den eingeschalteten Dienstleister mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen oder dem Geldautomatenbetreiber, bei dem bargeldlos an einer Akzeptanzstelle bezahlt oder Bargeld verfügt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an Akzeptanzstellen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren Akzeptanzstellen

Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunk-anbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungsaufträge innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Kalendertag erteilen, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen

Für die Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge mit der Karte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen girocard befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische girocard zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der physischen girocard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, im Chip der physischen girocard unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische girocard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische girocard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber

ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.